

**Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)
zur Genehmigung der Durchführung
von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1057)
- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 /SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104, ber. 2008, S. 156), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)

wird hiermit folgende Allgemeinverordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Tierhalterinnen und Tierhalter, die Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden, Neuweltkameliden und Gatterwild (sogenannte empfängliche Tiere) im Stadtgebiet Bielefeld halten.

2. Entscheidung

Mit dieser Allgemeinverordnung wird den Tierhalterinnen und Tierhaltern die Genehmigung erteilt, die unter Ziffer 1. genannten empfänglichen Tiere, die im

Stadtgebiet Bielefeld gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten und in Deutschland zugelassenen Impfstoff impfen zu lassen.

3. Nebenbestimmung

Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier-Datenbank) jede in ihrem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer des Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

4. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen Blatt“ als bekannt gegeben. Die Tierseuchenverfügung kann bei der Stadt Bielefeld, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Nikolaus-Dürkopp-Straße 5-9, 33602 Bielefeld, 3. Etage, Zimmer 334) oder auf der städtischen Internetseite (www.bielefeld.de) eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2019, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

5. Begründung

Empfängliche Tiere dürfen nach § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von

Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. Es existieren mehrere Serotypen des Virus. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Mitte Dezember 2018 wurde der erste Fall von BTV-8 (Serotyp 8) in Deutschland (Baden-Württemberg) nachgewiesen. Aktuell gibt es weitere Ausbrüche im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Eine weitere Ausbreitung des Erregers innerhalb Deutschlands in den nächsten Monaten erscheint sehr wahrscheinlich. Das Virus trifft hier auf eine ungeschützte Population, eine Infektion mit dem Erreger kann zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen. Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wird nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% empfohlen. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BTV unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes für das gesamte Stadtgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Die Nebenbestimmung soll eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Stadtgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

7. Hinweise:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 135 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626), sind zu beachten.

Ein Verstoß gegen § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung kann gemäß § 5 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei Zweifels- oder Rückfragen zu dieser Verfügung wenden Sie sich bitte an das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Nikolaus-Dürkopp-Straße 5-9, 33602 Bielefeld, veterinaer.lebensmittelueberwachung@bielefeld.de). Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Clausen
Oberbürgermeister

Bielefeld, den 08.02.2019